Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Velen für den Friedhof St. Walburga, Ramsdorf

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 34 der Satzung der kath. Kirchengemeinde Peter und Paul, Velen für den **Friedhof St. Walburga, Ramsdorf** in der Fassung vom 28.09.2022 am 28.09.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes **St. Walburga, Ramsdorf** einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung gegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenordnung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüche nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.05.2019 außer Kraft.

46342 Velen, den 28.09.2022 Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Velen

Siegel Kirchengemeinde

Vorsitzender bzw. stellvertretender

Vorsitzende/r

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Velen für den **Friedhof St. Walburga, Ramsdorf** vom 28.09.2022.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrecht

1. a) b)	Reihen und Kindergräber für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren für die Bestattung einer Person über fünf Jahren	300,00 € 750,00 €
2. a) b)	Wahl- und Familiengräber je Grabstelle Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr	855,00 € 28,50 €
3. a) b) c)	Urnengräber Urnenreihengräber Urnenwahlgrab je Grabstelle Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr	420,00 € 420,00 € 14,00 €
4.	Beisetzung von Urnen auf Wahl- und Familiengrabstätten zzgl. Fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/ pro Jahr	420,00€
5. a) b)	Pflege – und Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Pflege während der 30 jährigen Nutzungszeit für Erdbestattungen für Urnenbestattungen	en 2.250,00 € 1.170,00 €
,	Pflege – und Rasengrab für Erdbestattungen, 2 Grabstellen je Grabstelle Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr Pflege – und Rasengrab für Urnenbeisetzungen, 2 Grabstellen je Grabstelle Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr	2.250,00 € 75,00 € 1.170,00 € 39,00 €
6.	Urnengrabstätte unter Bäumen - Gräber ohne Gestaltungsmöglichkei inkl. Pflege während der 30 jährigen Nutzungszeit je Grabstelle Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr	ten 795,00 € 26,50 €
	Gemeinschaftsgrabstätte Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten inkl. Pflege während der 30 jährigen Nutzungszeit für Urnenbestattung je Grabstelle	1.920,00€
8. a)	Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und pro Jahr	50,00€

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Nutzung der Friedhofshalle und Aufbahrungsräume

1.	Nutzung der Aufbahrungsräume	260,00€
2.	Nutzung der Friedhofshalle	220,00 €

§ 4 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht aus Ausheben und Verfüllen des Grabes

1.	Reihengräber a.) für Verstorbene bis zu fünf Jahren b.) für Verstorbene über fünf Jahren	200,00 € 420,00 €
2.	Wahlgräber a.) für Verstorbene bis zu fünf Jahren b.) für Verstorbene über fünf Jahren	200,00 € 420,00 €
3.	Urnengräber a.) Reihengrab b.) Wahlgrab	200,00 € 200,00 €
4.	Grabstätten auf Rasenfläche und im Ruhegarten a.) Erdbestattungen b.) Urnenbestattung	420,00 € 200,00 €

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 5.Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen und Umbettungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettungen anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragenden und dem Bestatter zustande. Die Auswahl des Unternehmers erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.05.2019 außer Kraft.

46342 Velen, den 28.09.2022 Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Velen

Siegel Kirchengemeinde

Vorsitzender bzw. stellvertretender

Vorsitzeńde/r